

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Samstag
Verlagspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzustellungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Nichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin S. 7, Schilderstraße 6
Druck: Vorwärts-Verlagsdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. 63

Inserationspreis:
Geschäftsanzeigen kosten die schwebelweise Annoncenzeile 4 Pfennig.
Schluss für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

Reform des Koalitionsrechts.

Von H. Wiffell.

S.A.K. Der „Vorwärts“ hat in diesen Tagen Stellung genommen zu zwei der wichtigsten Fragen unseres Koalitionsrechts, zu § 153 der Gewerbeordnung und § 253 des Strafgesetzbuchs. Er fordert die glatte Aufhebung des § 153 und eine andere Formulierung des § 253. In der Tat handelt es sich hier um Lebensfragen der gewerkschaftlichen Organisationen. Nach dem Kriege mehr noch denn je. Wenn es eine Zeit gibt, in der die Arbeiter auf die Organisationen angewiesen ist, dann wird es die Zeit nach dem Kriege sein. Die wirtschaftlichen Lasten des Krieges werden dann liquidiert werden müssen. Aus dem Arbeitsertrage wird es zum wesentlichsten Teile der Fall sein. Um den auf die Parteien des Arbeitsvertrages entfallenden Anteil wird dann besonders erbittert gerungen werden. Und dazu bedarf die Arbeiterschaft einer starken, in sich gefestigten Organisation, die nicht durch ein besonderes Ausnahmerecht ungünstiger gestellt ist, wie jede andere Organisation nach dem allgemeinen Rechte. Heute ist den gewerkschaftlichen Organisationen das Recht verweigert, durch Verurteilung als Solidaritätsgefühl der Klassengenossen als Kampfmittel zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen anzurufen. Das geschieht durch § 153 G.O. Wer andere nur durch Drohungen oder Verurteilungen bestimmt oder zu bestimmen versucht, an Verabredungen zum Zwecke der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen teilzunehmen usw., wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Nirgendwo anders kennt unser Gesetz eine derartige Bestrafung wegen Verurteilung oder wegen einer irgendwie gearteten, bei anderen Anlässen ganz straflosen Drohung. Ja, in anderen Fällen begünstigt das Gesetz ein sogar hier unter Strafe gestelltes Verhalten. Dieselbe Gewerbeordnung tut es, die sich hier gegen die Arbeiter wendet. Der Innungsvorstand kann gegen die die Interessen der Innung Verletzenden durch Ordnungsstrafen seine Mißbilligung aussprechen. Mit Ehren- und Geldstrafen dürfen die staatlich organisierten Berufsclassen, Offiziere, Beamten, Rechtsanwälte, Ärzte usw., die Mitglieder zwingen, den Klassenanschauungen nachzuleben. Wenn aber ein Gewerkschaftsangehöriger einem zu Streikbrecherdiensten sich anschließenden Organisationsmitglied nur die Statuten der Gewerkschaft vorliest, wonach der Streikbruch den Ausschluß zur Folge habe, dann kann er — wie es tatsächlich vorgekommen — zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt werden. Und das Kammergericht sagt dann, ausgeschlossen könne zwar das Mitglied werden, die Ankündigung des Ausschlusses aber sei unzulässig, da § 153 die Ankündigung jedes Uebels mit Freiheitsstrafe bedrohe.

Dieses Ausnahmerecht des § 153 muß fallen. Niemand unter den Arbeitern fordert das Recht zum Organisationszwang. Aber die Arbeiterschaft fordert, mit denselben Mitteln für ihre gewerkschaftlichen Organisationen wirken und an die Treupflicht der Mitglieder appellieren zu können, wie zugunsten eines Regellubs oder Sparvereins. Nur dann soll eine derartige Handlung strafbar sein, wenn sie gegen das allgemeine Strafgesetzbuch verstößt. Aber auch nur dann!

Wenn nun auch nach dem Kriege schwere wirtschaftliche Kämpfe zu erwarten sind, so sollte der Gesetzgeber doch alles tun, daß die streitenden Parteien sich in klarer Weise über die Streitpunkte auseinandersetzen und die Folgen einer Unnachgiebigkeit gemeinsam erwägen können. Da bietet nun leider § 253 des Strafgesetzbuchs die erheblichsten Gefahren. § 253 handelt von der Erpressung. Er definiert diese wie folgt: „Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist wegen Erpressung mit Gefängnis nicht unter einem Monat zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.“ Ein rechtswidriger Vermögens-

vorteil ist nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ein solcher, auf den kein klagbares Recht besteht. Nicht zu zählende Arbeiter sind lediglich wegen einer Streikandrohung wegen Erpressung bestraft worden. Auch die Weigerung, mit Nichtorganisierten oder mit Streikbrechern zusammen zu arbeiten, ist als Erpressung angesehen worden. Diese Weigerung, so deduzierte die Rechtsprechung, erfolge, um die Nichtorganisierten oder Streikbrecher zu zwingen, sich dem Verbands anzuschließen und diesen deren Mitgliederbeiträge zuzuführen. Weder hätten die Arbeiter auf höhere Löhne noch der Verband auf die Mitgliederbeiträge ein klagbares Recht, daher sei der erstrebte Vermögensvorteil rechtswidrig und deshalb auch ein solches Verlangen Erpressung.

Man sagt sich ja an den Kopf, man kann es fast nicht für möglich halten, daß solche Urteile ergangen sein sollen. Und doch ist es der Fall. Sie sind ergangen bis kurz vor dem Kriege. Ehrliche, wadere Arbeiter sind lediglich der natürlichsten Organisationsbetätigung wegen mit dem Brandmal der Erpressung durch Verurteilung gestempelt worden. Es ist ein gänzlich unhaltbares Recht, das solches ermöglicht. Der Streik selbst ist zulässig; er ist das zur Brechung des gegnerischen Willens schärfere Mittel, das mildere Mittel, um auf den Willen des Gegners einzuwirken, stellt Erpressung dar.

Natürlich ist diese Rechtsprechung in schärfster Weise angefochten worden. Selbst die Begründung des Entwurfs einer Aenderung des Strafgesetzbuchs aus dem Jahre 1909 mußte zugeben, daß eine solche Rechtsprechung im Austrag gewerblicher Lohnkämpfe verhängnisvoll wirken müsse und Ausgleichsverhandlungen verhindere. Scharf hat sich auch der Dresdner Gewerkschaftskongress 1911 gegen diese Rechtsprechung gewandt. Sie ist leider aufrechterhalten worden, wie schon gesagt, bis kurz vor dem Kriege. Der Referent des Dresdner Gewerkschaftskongresses, Rechtsanwalt Heinemann, wollte anstatt des rechtswidrigen Vermögensvorteils „einen dem Recht zuwiderlaufenden“ gesetzt wissen. Denn ein dem Recht zuwiderlaufender Vermögensvorteil kann das Verlangen nach Lohnerhöhung niemals sein. Eine ähnliche Fassung forderte ein 1912 im Reichstag gestellter Antrag der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion, im Anschluß an schon frühere Forderungen des Rechtsanwalts Geine. In neuester Zeit fordert die Gesellschaft für Soziale Reform eine Fassung des § 253, die auf eine „Vermögensbeschädigung durch Abnützung eines dem Gesetze zuwiderlaufenden Vermögensvorteils“ hinzielt.

Alle diese Vorschläge würden freie Bahn für eine nicht unter dem Damoklesschwert des Erpressungsparagrafen stehende Ausgleichsverhandlung mit dem Gegner schaffen. Und sie muß geschaffen werden.

Die hier berührten beiden Fragen sind die wichtigsten für die Neuordnung des Koalitionsrechts. Sie sind zunächst in Angriff zu nehmen. Und sie müssen sofort in Angriff genommen werden. Nicht etwa erst nach dem Kriege darf an sie herangegangen werden. Hier handelt es sich um eine sofort zu lösende Aufgabe, die den Arbeitern gibt, was sie zu fordern haben, die Gleichberechtigung im Organisationsleben mit allen anderen Schichten der Bevölkerung und die Beseitigung einer dem natürlichen Rechtsgesühl widerstrebenden Rechtsgestaltung.

Kriegsbeschädigte und Gewerkschaften.

I

Wenn die Gewerkschaften aller Richtungen sich gegen die Gründung einer Sonderorganisation der Kriegsbeschädigten wandten, so berechtigte sie hierzu einmal ihre gesamte Tätigkeit zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder, weiter aber die besonderen Pflichten, die sie sich den Kriegsbeschädigten gegenüber von vornherein als selbstverständlich auferlegten.

Nach dem offiziellen Bericht über die Verhandlungen in Essen zur Gründung eines Verbandes der wirtschaftlichen Vereinigungen Kriegsbeschädigter führte der Vorsitzende gegen die Kundgebung der Gewerkschaften folgendes aus:

„Die Gewerkschaften haben gegen uns Stellung genommen. Ich bin aber davon überzeugt, daß, wenn wir uns gemeinsam an einen Tisch setzen und uns einmal kennen lernen, wenn die Gewerkschaften von A bis Z von uns wissen, was wir wollen und wir erfahren, welches Arbeitsfeld die Gewerkschaften für sich in der Fürsorge beanspruchen, dann eine Verständigung erzielt wird. Den Vorwurf aber kann ich den Gewerkschaften nicht ersparen, daß sie öffentlich gegen uns geschrieben haben, ohne uns erst kennen zu lernen.“

Das ist ungekehrt gerade der Vorwurf, den die Organisationen der Arbeiter und Angestellten den Gründern der Sonderorganisation zu machen haben, die anscheinend die Gewerkschaften nicht kennen und gänzlich unberücksichtigt lassen, was die Verbände bereits auf dem Gebiete der Kriegsbeschädigtenfürsorge geleistet haben, bevor an die Gründung besonderer Vereinigungen der Kriegsbeschädigten zu denken war. Die Gewerkschaften haben sich der Fürsorge für die Kriegsbeschädigten aber nicht nur aus rein menschlichem Mitleid angenommen, sondern aus der Erkenntnis, daß eine durchgreifende Fürsorge sowohl im Interesse der kriegsbeschädigten Mitglieder als auch im Interesse aller übrigen Arbeiter und Angestellten unerlässlich ist. Der Kriegsbeschädigte muß davor geschützt werden, daß seine verminderte Arbeitskraft und seine Rente dazu ausgenutzt werden, ihn als Lohn-drücker gegen seine Arbeitsgenossen zu mißbrauchen. Schon diese Aufgabe allein bietet den Kriegsbeschädigten die Gewähr, daß die Gewerkschaften sich ernstlich ihrer Interessen annehmen werden. Und wo sie es irgend etwa daran fehlen lassen sollten, haben die kriegsbeschädigten Mitglieder jederzeit Gelegenheit, ihre Wünsche und Beschwerden geltend zu machen und Anregungen zu geben.

Die Vereinigungen der Kriegsbeschädigten wollen die wirtschaftliche Sicherstellung ihrer Mitglieder. Der Begriff der wirtschaftlichen Sicherstellung ist, wie für alle Arbeiter und Angestellten, so auch für die mehr oder minder erwerbsfähigen Kriegsbeschädigten, nur relativ. Um eine absolute Sicherstellung kann es sich lediglich für die Ganzinvaliden handeln, und zwar durch auskömmliche Rentenversorgung. Das geltende Mannschaftsversorgungsgesetz ist allgemein als reformbedürftig anerkannt. Zu seiner Neuregelung will nun der Kriegsbeschädigtenverband den Parlamentariern aller Richtungen mit Material zur Hand gehen. Das ist auch alles, was er dazu tun konnte. Ist er darum aber notwendig? Die Gewerkschaften und die Arbeitersekretariate erhalten von ihren kriegsbeschädigten Mitgliedern Material genug. Ihre Funktionäre sind in der Euthung und Verwertung des Materials geschult und ihre parlamentarischen Vertreter haben vornehmlich die Aufgabe, an dem Ausbau der Sozialgesetzgebung im Sinne der Bedürfnisse und Forderungen der Arbeiter und Angestellten mitzuwirken. Die Kriegsbeschädigtenfürsorge ist nicht mehr wie ehemals eine Resortangelegenheit der Kriegsministerien, sondern fernerhin ein Teil unserer Sozialgesetzgebung. In den Sonderausschüssen des Reichsausschusses für die Kriegsbeschädigtenfürsorge, der sich seit gerannener Zeit auch mit der Reform des Mannschaftsversorgungsgesetzes befaßt, sind die Gewerkschaften ebenfalls tätig. Durch die Gewerkschaften ist somit eine sachkundigere, energiereichere und erfolgsversprechendere Besetzung der berechtigten Anforderungen der Kriegsinvaliden gewährleistet, als sie durch irgendeine Vereinigung von Kriegsbeschädigten, die zu diesem Zweck um die Gunst aller Parteien werben will, möglich wäre.

Früht man den Einwand, ein großer Teil der Kriegsbeschädigten sei entweder zuvor nicht gewerkschaftlich organisiert gewesen oder ein anderer erheblicher Teil derselben bleibe dauernd erwerbsunfähig

Arbeiter- und Wäflerarbeiten als Schmarbeiter.
Nach mehrfachen Verhandlungen der Organisation ist es gelungen, die Arbeiter- und Wäflerarbeiten in den Berg- und Metallgewerbetrieben der erhabenen Produktion in die Gruppe der Schmarbeiter einzureihen. Nachdem zuvor auf den Lebensunterhalt der Arbeiter eingegangen war, hat jetzt der Reichsanwalt entsprechende Beschlüsse gefasst.

Die Reichsgerichte wegen der Verhaftung des Arbeiterführers.
Die Reichsgerichte in der Reichshauptstadt Berlin haben am 21. Juni 1917 die Verhaftung des Arbeiterführers, der in der Reichshauptstadt Berlin am 1. Juni 1917 verhaftet wurde, bestätigt. Die Reichsgerichte haben am 21. Juni 1917 die Verhaftung des Arbeiterführers, der in der Reichshauptstadt Berlin am 1. Juni 1917 verhaftet wurde, bestätigt. Die Reichsgerichte haben am 21. Juni 1917 die Verhaftung des Arbeiterführers, der in der Reichshauptstadt Berlin am 1. Juni 1917 verhaftet wurde, bestätigt.

Reichsanwaltschaftliches, Soziales.
Die Reichsanwaltschaft in der Reichshauptstadt Berlin hat am 21. Juni 1917 die Verhaftung des Arbeiterführers, der in der Reichshauptstadt Berlin am 1. Juni 1917 verhaftet wurde, bestätigt. Die Reichsanwaltschaft hat am 21. Juni 1917 die Verhaftung des Arbeiterführers, der in der Reichshauptstadt Berlin am 1. Juni 1917 verhaftet wurde, bestätigt.

Arbeitervereine.
Die Arbeitervereine in der Reichshauptstadt Berlin haben am 21. Juni 1917 die Verhaftung des Arbeiterführers, der in der Reichshauptstadt Berlin am 1. Juni 1917 verhaftet wurde, bestätigt. Die Arbeitervereine haben am 21. Juni 1917 die Verhaftung des Arbeiterführers, der in der Reichshauptstadt Berlin am 1. Juni 1917 verhaftet wurde, bestätigt.

Verbandsnachrichten.
Die Verbandsnachrichten in der Reichshauptstadt Berlin haben am 21. Juni 1917 die Verhaftung des Arbeiterführers, der in der Reichshauptstadt Berlin am 1. Juni 1917 verhaftet wurde, bestätigt. Die Verbandsnachrichten haben am 21. Juni 1917 die Verhaftung des Arbeiterführers, der in der Reichshauptstadt Berlin am 1. Juni 1917 verhaftet wurde, bestätigt.

Gewerbliche Rechtsprechung.
Die Gewerbliche Rechtsprechung in der Reichshauptstadt Berlin hat am 21. Juni 1917 die Verhaftung des Arbeiterführers, der in der Reichshauptstadt Berlin am 1. Juni 1917 verhaftet wurde, bestätigt. Die Gewerbliche Rechtsprechung hat am 21. Juni 1917 die Verhaftung des Arbeiterführers, der in der Reichshauptstadt Berlin am 1. Juni 1917 verhaftet wurde, bestätigt.

Rechtsprechung.
Die Rechtsprechung in der Reichshauptstadt Berlin hat am 21. Juni 1917 die Verhaftung des Arbeiterführers, der in der Reichshauptstadt Berlin am 1. Juni 1917 verhaftet wurde, bestätigt. Die Rechtsprechung hat am 21. Juni 1917 die Verhaftung des Arbeiterführers, der in der Reichshauptstadt Berlin am 1. Juni 1917 verhaftet wurde, bestätigt.

Verhaftungen.
Die Verhaftungen in der Reichshauptstadt Berlin haben am 21. Juni 1917 die Verhaftung des Arbeiterführers, der in der Reichshauptstadt Berlin am 1. Juni 1917 verhaftet wurde, bestätigt. Die Verhaftungen haben am 21. Juni 1917 die Verhaftung des Arbeiterführers, der in der Reichshauptstadt Berlin am 1. Juni 1917 verhaftet wurde, bestätigt.

Land	Arbeiter	Arbeiterinnen	Gesamt
1. Preußen	1.230.884	126.170.497	127.401.381
2. Reichsland	540.558	66.555.000	67.095.558
3. Ostpreußen	676.616	51.390.233	52.066.849
4. Ostpreußen	514.377	46.184.500	46.698.877
5. Ostpreußen	556.461	50.601.503	51.157.964
6. Ostpreußen	256.682	24.671.377	25.128.059
7. Ostpreußen	497.241	19.168.646	19.665.887
8. Ostpreußen	159.690	7.601.664	7.761.354
9. Ostpreußen	29.452	7.490.411	7.519.863
10. Ostpreußen	34.186	6.114.302	6.148.488
11. Ostpreußen	91.945	5.960.056	6.052.001
12. Ostpreußen	448.091	5.604.193	6.052.284
13. Ostpreußen	114.000	4.766.900	4.880.900
14. Ostpreußen	87.358	4.446.293	4.533.651
15. Ostpreußen	715.975	4.256.000	4.971.975
16. Ostpreußen	41.296	3.753.293	3.794.589
17. Ostpreußen	40.368	2.775.076	2.815.444
18. Ostpreußen	322.908	2.391.722	2.714.630
19. Ostpreußen	25.100	1.591.000	1.616.100
20. Ostpreußen	25.000	800.000	825.000
21. Ostpreußen	14.160	425.000	439.160
22. Ostpreußen	2.386	259.591	261.977
23. Ostpreußen	15	19.121	19.136
24. Ostpreußen	61	11.041	11.102
25. Ostpreußen	159	10.716	10.875
26. Ostpreußen	452	5.351	5.803

Verbandsnachrichten.
Die Verbandsnachrichten in der Reichshauptstadt Berlin haben am 21. Juni 1917 die Verhaftung des Arbeiterführers, der in der Reichshauptstadt Berlin am 1. Juni 1917 verhaftet wurde, bestätigt. Die Verbandsnachrichten haben am 21. Juni 1917 die Verhaftung des Arbeiterführers, der in der Reichshauptstadt Berlin am 1. Juni 1917 verhaftet wurde, bestätigt.

Verbandsnachrichten.
Die Verbandsnachrichten in der Reichshauptstadt Berlin haben am 21. Juni 1917 die Verhaftung des Arbeiterführers, der in der Reichshauptstadt Berlin am 1. Juni 1917 verhaftet wurde, bestätigt. Die Verbandsnachrichten haben am 21. Juni 1917 die Verhaftung des Arbeiterführers, der in der Reichshauptstadt Berlin am 1. Juni 1917 verhaftet wurde, bestätigt.

Verbandsnachrichten.
Die Verbandsnachrichten in der Reichshauptstadt Berlin haben am 21. Juni 1917 die Verhaftung des Arbeiterführers, der in der Reichshauptstadt Berlin am 1. Juni 1917 verhaftet wurde, bestätigt. Die Verbandsnachrichten haben am 21. Juni 1917 die Verhaftung des Arbeiterführers, der in der Reichshauptstadt Berlin am 1. Juni 1917 verhaftet wurde, bestätigt.

Die Abrechnung für das I. Quartal haben eingekandt: Durland, Schwegel, Eißel, Wismar, Norden, Jochow, Wilhelmshafen, Schwemmering, Lohbein.

Gaststube	Materialbestand				
	Mitglieds- Kasse	70- Kasse	50- Kasse	50- Kasse	40- Kasse
Regensburg	80	500	200	—	—
Wien	—	—	1000	—	—
Wien	—	—	800	—	—
Köln	—	—	100	400	—
Stoll i. B.	—	—	—	—	200
Wien	—	—	1000	200	—
Madeberg	—	200	400	—	200

Veranstaltungen.
Am 2. Juni:
Amsterdam: Hotel „Rotterdam“, Weesperplein.
Gefurt: „Zur Blumenstadt“, Leipziger Straße.
Jugastadt: 7 1/2 Uhr: „Gasthof zur Farbe“.
Köln: 7 Uhr: „Kafengarten“.
Kattowitz: 8 Uhr: „Gewerkschaftshaus“.
Liesitz: 8 Uhr: „Gewerkschaftshaus“.
Kirmasien: 8 1/2 Uhr: Bm. Grahmann, Allee Nr. 1.
Gangerhausen: 8 Uhr: „Geringing“.
Schweinfurt: 8 Uhr abends: bei Bogt. Krumme Gasse 23.
Halbshut: 8 Uhr: „Zum wilden Mann“.
Bernigrohe: 8 1/2 Uhr: „Volksgarten“.

Veranstaltungen.
Am 3. Juni:
Wien: 2 Uhr: „Zum Girsch“.
Wien: 2 Uhr: „Zum Girsch“.
Wien: 2 Uhr: „Zum Girsch“.
Wien: 2 Uhr: „Zum Girsch“.
Wien: 2 Uhr: „Zum Girsch“.
Wien: 2 Uhr: „Zum Girsch“.
Wien: 2 Uhr: „Zum Girsch“.
Wien: 2 Uhr: „Zum Girsch“.
Wien: 2 Uhr: „Zum Girsch“.
Wien: 2 Uhr: „Zum Girsch“.

Veranstaltungen.
Am 4. Juni:
Dramburg: 8 Uhr: bei Hofbräu, Kanalstr. 66.
Am 5. Juni:
Wien: 8 Uhr: bei Hofbräu, Kanalstr. 66.
Am 6. Juni:
Wien: 8 Uhr: bei Hofbräu, Kanalstr. 66.
Am 7. Juni:
Wien: 8 Uhr: bei Hofbräu, Kanalstr. 66.
Am 8. Juni:
Wien: 8 Uhr: bei Hofbräu, Kanalstr. 66.

Veranstaltungen.
Am 9. Juni:
Wien: 8 Uhr: bei Hofbräu, Kanalstr. 66.
Am 10. Juni:
Wien: 8 Uhr: bei Hofbräu, Kanalstr. 66.
Am 11. Juni:
Wien: 8 Uhr: bei Hofbräu, Kanalstr. 66.
Am 12. Juni:
Wien: 8 Uhr: bei Hofbräu, Kanalstr. 66.

Veranstaltungen.
Am 13. Juni:
Wien: 8 Uhr: bei Hofbräu, Kanalstr. 66.
Am 14. Juni:
Wien: 8 Uhr: bei Hofbräu, Kanalstr. 66.
Am 15. Juni:
Wien: 8 Uhr: bei Hofbräu, Kanalstr. 66.
Am 16. Juni:
Wien: 8 Uhr: bei Hofbräu, Kanalstr. 66.

Veranstaltungen.
Am 17. Juni:
Wien: 8 Uhr: bei Hofbräu, Kanalstr. 66.
Am 18. Juni:
Wien: 8 Uhr: bei Hofbräu, Kanalstr. 66.
Am 19. Juni:
Wien: 8 Uhr: bei Hofbräu, Kanalstr. 66.
Am 20. Juni:
Wien: 8 Uhr: bei Hofbräu, Kanalstr. 66.

Veranstaltungen.
Am 21. Juni:
Wien: 8 Uhr: bei Hofbräu, Kanalstr. 66.
Am 22. Juni:
Wien: 8 Uhr: bei Hofbräu, Kanalstr. 66.
Am 23. Juni:
Wien: 8 Uhr: bei Hofbräu, Kanalstr. 66.
Am 24. Juni:
Wien: 8 Uhr: bei Hofbräu, Kanalstr. 66.

Veranstaltungen.
Am 25. Juni:
Wien: 8 Uhr: bei Hofbräu, Kanalstr. 66.
Am 26. Juni:
Wien: 8 Uhr: bei Hofbräu, Kanalstr. 66.
Am 27. Juni:
Wien: 8 Uhr: bei Hofbräu, Kanalstr. 66.
Am 28. Juni:
Wien: 8 Uhr: bei Hofbräu, Kanalstr. 66.

Veranstaltungen.
Am 29. Juni:
Wien: 8 Uhr: bei Hofbräu, Kanalstr. 66.
Am 30. Juni:
Wien: 8 Uhr: bei Hofbräu, Kanalstr. 66.
Am 31. Juni:
Wien: 8 Uhr: bei Hofbräu, Kanalstr. 66.

Veranstaltungen.
Am 1. Juli:
Wien: 8 Uhr: bei Hofbräu, Kanalstr. 66.